

# Das Schweizer Steuersystem

am Beispiel des Kantons Obwalden

**Attraktivität für ausländische Unternehmer und Unternehmen**

Niels Fischer, lic.oec.publ., dipl. Steuerexperte  
Deutschsprachiges GGI-Treffen, 11. September 2010, Freienbach

**Fischer Partner** | Schulhausstrasse 9 | P.O. Box | CH-6052 Hergiswil NW  
T +41 (0)41 632 42 72 | F +41 (0)41 632 42 73 | [info@fischerpartner.com](mailto:info@fischerpartner.com) | [www.fischerpartner.com](http://www.fischerpartner.com)

Mitgliedschaften | Memberships

SRO VQF  
Financial Services Standard Association | [www.vqf.ch](http://www.vqf.ch)



Geneva Group International GGI | Worldwide network  
of professional independent accounting, consulting  
and law firms | [www.genevagroup.net](http://www.genevagroup.net)

**TREUHAND**  **KAMMER**

Schweizerische Treuhandkammer | Swiss Institute  
of Certified Accountants and Tax Experts |  
[www.treuhandkammer.ch](http://www.treuhandkammer.ch)



## Inhaltsübersicht

---

1. Ausgangslage
2. Steuersystem Schweiz
3. Bemessungsgrundlage und Steuersätze
4. Steuern und Staatshaushalt
5. Rechtsicherheit
6. Zugang zu den Steuerbehörden
7. Zusammenfassung

## 1. Ausgangslage

---

- Standortentscheid bei Investitionen ist von verschiedenen Faktoren abhängig  $\Rightarrow$  Steuern sind dabei ein wichtiger Entscheidungsfaktor
- Einsatz von steuerattraktiven Standorten kann wesentliche Vorteile mit sich bringen:
  - natürliche Personen: weniger Steuern bedeuten mehr finanzielle Mittel für den privaten Bereich (z.B. Investitionen, Altersvorsorge, Lebensstandart)
  - Unternehmen: weniger Steuern führen zu höherem Gewinn, was Unternehmen in vielfältiger Hinsicht attraktiver macht (z.B. Rendite, Eigenfinanzierung, Abgeltung Kapitalgeber)

## 1. Ausgangslage

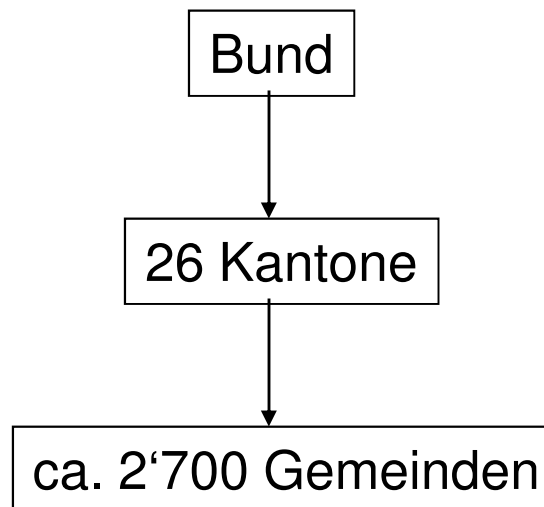
---

- Merkmale eines attraktiven (Steuer-)Standortes gemäss Standortstudie der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Bundesblatt 2005, S. 4749)
  - einfaches, rationales Steuersystem mit einer möglichst einheitlichen Praxis
  - tiefe Steuerbelastung (und Gegenwert in Form von staatlichen Leistungen)
  - hohe Rechtssicherheit
  - leichter Zugang zu den Steuerbehörden, verbunden mit schnellen und verbindlichen Auskünften

## 2. Steuersystem Schweiz

---

- staatsrechtlicher Aufbau der Schweiz prägt das Steuersystem der Schweiz
- Schweiz ist Bundesstaat mit föderalistischer Struktur:
  - verschiedene Rechtskreise, die in verschiedenen Sachgebieten autonom sind



## 2. Steuersystem Schweiz

---

- Autonomie garantiert, dass die Rechtskreise eigene, den regionalen Bedürfnissen angepasste Regelungen treffen können
- Verhältnis Bund - Kantone (Art. 3 BV):
  - Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch Bundesverfassung eingeschränkt ist
- Verhältnis Kantone – Gemeinden (Art. 50 BV):
  - Gemeinden sind nach Massgabe des kantonalen Rechts autonom
- wenn die Rechtskreise/Gemeinwesen (Kanton, Gemeinden) autonom sind, entsteht Wettbewerb (auch in Steuerbereich)
- Steuerwettbewerb ist Ansporn für die Gemeinwesen, gute Leistungen zu tiefen Angaben anzubieten

## 2. Steuersystem Schweiz

---

- Bundessteuern (in Art. 128 ff. Bundesverfassung abschliessend geregelt):
  - Einkommenssteuer für natürliche Personen
  - Gewinnsteuer für juristische Personen
  - Mehrwertsteuer
  - besondere Verbrauchssteuern (Tabak, Bier, gebrannte Wasser, Erdöl)
  - Verrechnungssteuer (Sicherungssteuer auf gewissen Vermögenserträgen)
  - Stempelsteuer (Steuer auf ausgewählten Wertpapieren)
- ⇒ falls Bund neue Steuern einführen will, braucht es eine Revision der Bundesverfassung und damit zwingend eine Volksabstimmung (Steuersatzänderungen unterliegen fakultativem Referendum)

## 2. Steuersystem Schweiz

---

- Steuern, die Kantone gemäss Vorgaben des Bundesrechts erheben müssen:
    - Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen
    - Gewinn- und Kapitalsteuern für juristische Personen
    - Grundstückgewinnsteuer
  - weitere Steuern, die die Kantone aufgrund ihrer Autonomie im Wesentlichen erheben:
    - Erbschafts- und Schenkungssteuern (mit weitreichenden Befreiungen innerhalb der Familie)
    - Handänderungssteuer auf Liegenschaften
- ⇒ Änderungen der Steuergesetze (auch Satzänderungen) unterliegen obligatorischem oder fakultativem Referendum (Volk hat das letzte Wort)



## 2. Steuersystem Schweiz

---

- Gemeinden erheben im Wesentlichen (meist als Zuschlag zu den kantonalen Steuern) folgende Steuern:
  - Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen
  - Gewinn- und Kapitalsteuern für juristische Personen
  - Grundstückgewinnsteuer
  - Erbschafts- und Schenkungssteuern (mit weitreichenden Befreiungen)
  - Handänderungssteuer auf Liegenschaften
- ⇒ Änderungen der Steuergesetze (auch Satzänderungen) unterliegen obligatorischem oder fakultativem Referendum (Volk hat das letzte Wort)



## 2. Steuersystem Schweiz

---

### Übersicht

	<u>Bund</u>	<u>Kanton</u>
Einkommenssteuer	x	x
Vermögenssteuer		x
Gewinnsteuer	x	x
Kapitalsteuer		x
Mehrwertsteuer	x	
Grundstückgewinnsteuer		x
Handänderungssteuer		x
Erbschaft-/Schenkungssteuer		x
besondere Verbrauchssteuern	x	

## 2. Steuersystem Schweiz

---

- Grundsätze der Steuerlandschaft Schweiz:
  - Bundessteuern sind in allen Kantonen gleich
  - Steuersätze in Kantonen und Gemeinden sind sehr unterschiedlich (Steuersubjekt, Steuerobjekt, zeitliche Bemessung und Verfahrensrecht harmonisiert)
- neuer Finanzausgleich (NFA) als stabilisierender Faktor im Steuerwettbewerb unter den Kantonen:
  - Ausgleichsfunktion zwischen den Kantonen (Bund und finanzstarke Kantone leisten Ausgleichszahlungen an finanzschwache Kantone)
  - System so ausgestaltet, dass finanzstarke Kantone nicht geschwächt und finanzschwache Kantone nicht abgehängt werden
  - Anreize für Kantone, finanzielle Situation zu verbessern

### 3. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

#### a) Einkommenssteuer

---

- Elemente der Steuerberechnung:  
Bemessungsgrundlage x Steuersatz
- Bemessungsgrundlage Einkommenssteuern:  
*steuerbare Einkünfte (im Wesentlichen  
Erwerbseinkommen, Renteneinkommen,  
Vermögenserträge, Unterhaltsbeiträge)*  
*./. Gewinnungskosten (Berufsauslagen, etc.)*  
*./. Zinsen, Unterhaltsbeiträge, Versicherungen,  
Vorsorgebeiträge, Verwaltungskosten*  
*./. Sozialabzüge (Steuerfreibeträge)*  
*steuerbares Einkommen*
- privater Kapitalgewinn ist steuerfrei
- Dividenden werden privilegiert besteuert

### 3. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

#### a) Einkommenssteuer

- Einkommensteuersatz Bund progressiv ausgestaltet, Maximalsatz 11,5 %
- Kanton Obwalden hat proportionalen Einkommenssteuertarif mit hohen Sozialabzügen (flat rate tax); Satz Sarnen ca. 12,5 % (Kantons- und Gemeindesteuern, konfessionslos)
- Dividenden werden zu 50 % (OW) bzw. 50/60 % (Bund ab 01.01.2009) besteuert
- Steuerbelastung Sarnen, konfessionslos, verheiratet:

<u>steuerb. Eink.</u>	<u>KGSt<sup>1</sup></u>	<u>dBSt<sup>2</sup></u>	<u>KGST+dBSt</u>
CHF 100'000	12,5 %	2,17 %	14,67 %
CHF 250'000	12,5 %	7,94 %	20,44 %
CHF 500'000	12,5 %	10,47 %	22,97 %
CHF 1'000'000 +	12,5 %	11,50 %	24,00 %

<sup>1</sup> Kantons- und Gemeindesteuern

<sup>2</sup> direkte Bundessteuer



### 3. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

#### b) Vermögenssteuer

---

- Elemente der Steuerberechnung:  
Bemessungsgrundlage x Steuersatz
- Bemessungsgrundlage Vermögenssteuern:  
*steuerbares Vermögen (im Wesentlichen bewegliches  
und unbewegliches Vermögen, Geschäftsaktiven)*  
*./. Schulden*  
*./. Sozialabzüge (Steuerfreibeträge)*  
*steuerbares Vermögen*
- Steuersatz: proportional 1,4 ‰ (Kantons- und  
Gemeindesteuern Sarnen, konfessionslos)
- Bund kennt keine Vermögenssteuer

### 3. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

#### c) Aufwandbesteuerung

---

- Subjektive Voraussetzungen für Ausländer:
  - Zuzug in die Schweiz (erstmalig oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit)
  - Keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz (ausländisches Erwerbseinkommen wird nach DBAs in der Regel im Ausland steuerlich erfasst)
- Objektive Voraussetzungen:
  - Bemessungsgrundlage ist Lebensaufwand (oder 5-facher Mietwert oder 2-facher Pensionspreis, falls höher)
  - Kontrollrechnung anhand bestimmter Einkünfte  
Einkünfte aus inländischen Quellen (bewegliches und unbewegliches Vermögen, Immaterialgüter, etc.)  
Einkünfte aus ausländischen Quellen (für DBA-Schutz)
  - In der Regel Mindeststeuerbetrag (ab CHF 100'000)

### 3. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

#### d) Erbschafts- und Schenkungssteuer

---

- steuerfrei sind :
  - Erbschaften und Schenkungen zwischen Ehegatten, Verwandten in auf- und absteigender Linie, eingeschlossen Adoptiv- und Stiefkinder, sowie zwischen Geschwistern
  - Konkubinatspaare (5 Jahre gemeinsamer Haushalt)
- 10 % Steuer auf Zuwendungen für Schwiegereltern, Schwiegersohn / -tochter, Onkel und Tante, Nefte und Nichte
- 20 % in allen übrigen Fällen
- bei Unternehmensnachfolgen 50 % Ermässigung auf Steuer



### 3. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

#### e) Gewinnsteuer

---

- Elemente Steuerberechnung:  
Bemessungsgrundlage x Steuersatz
- Bemessungsgrundlage Gewinnsteuern  
(Massgeblichkeitsprinzip, d.h. Handelsbilanz entspricht Steuerbilanz):

*handelsrechtlich korrekt ermittelter Gewinn*

*./. Rückstellung für Steuern*

*steuerbarer Gewinn*

*Aufrechnungen erfolgen, wenn nicht geschäftsmässig begründete Aufwendungen verbucht werden und/oder wenn Geschäftseinnahmen nicht verbucht werden*

### 3. Bemessungsgrundlage und Steuersätze e) Gewinnsteuer

---

Optimierungsmöglichkeiten z.B. durch:  
*Rückstellungen für eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte, Sofortabschreibungen, Ersatzbeschaffungen, etc.*

- Gewinnsteuersatz (tiefster Satz in der Schweiz):
  - Kantons- und Gemeindesteuern: proportionaler Satz von 6%
  - direkte Bundesteuer: proportionaler Satz von 8,5 %
  - Gewinnsteuerbelastung total 14,5 % (auf handelsrechtlichen Gewinn bezogen 12,66 %, weil Steuern des laufenden Jahres abzugsfähig sind)

### 3. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

#### e) Gewinnsteuer

---

- Holdinggesellschaften:
  - entrichten für Kanton und Gemeinde keine Gewinnsteuer
  - direkten Bundessteuer: Beteiligungserträge werden mittels Beteiligungsabzug indirekt von Besteuerung freigestellt
- Domizilgesellschaften / gemischte Gesellschaften:
  - bei gewissen Verwaltungstätigkeiten mit ausländischem Bezug und Ausland-Ausland-Geschäften ist nur ein Teil des Gewinnes Bemessungsgrundlage für die Kantons- und Gemeindesteuern (1 – 20 % des Gewinnes)
  - Bund: ordentliche Besteuerung



### 3. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

#### f) Kapitalsteuer

---

- Elemente Steuerberechnung:  
Bemessungsgrundlage x Steuersatz
- Bemessungsgrundlage ist Eigenkapital
- für ordentlich besteuerte Gesellschaften proportionaler Kapitalsteuersatz von 2‰
- für Holding- und Domizilgesellschaften proportionaler Kapitalsteuersatz von 0,01‰
- Mindeststeuer CHF 500

### 3. Bemessungsgrundlage und Steuersätze g) Weitere Steuern

---

- Mehrwertsteuer:
  - Mehrwertsteuersystem der Schweiz ist dem System der EU-Mehrwertsteuer nachgebildet
  - 3 Steuersätze (ab 1.1.2011):
    - 2,5 % (Gegenstände des täglichen Gebrauchs)
    - 3,8 % (Beherbergungsdienstleistungen)
    - 8,0 % (übrigen Lieferungen und Leistungen)
- Grundsteuern bei Verkauf Liegenschaft:
  - Grundstückgewinnsteuer auf Grundstückgewinn (Steuerhöhe im Bereich Einkommensteuerbelastung)
  - Handänderungssteuer 1,5 %

## 4. Steuern und Staatshaushalt

---

- stabiler Haushalt ist Voraussetzung für stabile Steuerpolitik (und attraktive Steuersätze in Zukunft)
- nachhaltige Finanzpolitik Obwaldens:
  - seit 1998 Selbstfinanzierungsgrad  $> 100\%$  (gesetzlich abgesichert)
  - laufende Rechnung ausgeglichen seit 1999 (gesetzlich abgesichert)
  - gute Eigenkapitalbasis
- Obwalden konnte dank nachhaltiger Finanzpolitik Steuern in den letzten 3 Jahren erheblich senken

## 5. Rechtsicherheit

---

- gut ausgebautes Rechtssystem (Schweiz und Obwalden):
  - Gewaltentrennung
  - Rechtsweggarantie
  - in Steuersachen 2 – 3 Rechtsmittelinstanzen, je nach Art der Steuer
- Steuerwettbewerb führt dazu, dass Rechtsicherheit und Rechtsschutz entsprechenden Stellenwert genießen, ansonsten verliert Standort an Attraktivität

## 6. Zugang zu den Steuerbehörden

---

- Steuerwettbewerb unter den Kantonen führt nicht nur zu tiefen Steuersätzen, sondern auch zu kulantem Umgang mit den Steuerpflichtigen (nicht nur tiefe Steuern sind wichtig, auch Kundenservice muss stimmen)
- einjährige Steuerperiode = schnelle Veranlagungen (Veranlagungsstand Ende Jahr: ca. NP 70 %, JP 50 %):
  - Kunden wollen schnelle, definitive Veranlagungen
  - Rückstände sind bei einjähriger Steuerperiode kaum aufholbar
- leichter Zugang zu den Steuerbehörden, verbunden mit schnellen und verbindlichen Auskünften:
  - Verfügbarkeit (kurzfristig, in Ausnahmefällen ausserhalb Bürozeiten)



## 6. Zugang zu den Steuerbehörden

---

- direkter Zugang zu Verantwortlichen (z.B. Telefonnummern im Internet)
- Abklärungen und Auskünfte in kurzer Zeit
- schriftliche Vorabbescheide in allen steuerlichen Angelegenheiten möglich (für Kunden wie Steuerverwaltung von Vorteil)
- Rulinganträge werden schnell bearbeitet (selbstverständlich kostenlos)
- kein Offenhalten von Veranlagungen über Jahre bis zu einer allfälligen Betriebsprüfung
- Ermessensspielraum des Gesetzes wird zu Gunsten des Steuerpflichtigen eingesetzt

## 6. Zugang zu den Steuerbehörden

---

- Betriebsprüfungen:
  - werden selten vorgenommen
  - Ziel ist rechtsgleiche Veranlagung
  - Aufrechnungen werden dort gemacht, wo diese gesetzlich notwendig sind; im Zweifelsfall wird auf Aufrechnung verzichtet
  - Kunden werden alternative Möglichkeiten aufgezeigt, um Steuern zu optimieren
  - bestes Ergebnis einer Betriebsprüfung ist, wenn man feststellen darf, dass alles i.O. ist

## 7. Zusammenfassung

---

- Merkmale des (Steuer-)Standortes Obwalden:
  - einfaches, rationales Steuersystem mit einer möglichst einheitlichen Praxis  
*Steuersystem ist vielschichtig, Praxis einheitlich*
  - tiefe Steuerbelastung (und Gegenwert in Form von staatlichen Leistungen)  
*Obwalden bietet Unternehmen, Unternehmern, Investoren und Arbeitnehmern attraktive steuerliche und weitere Bedingungen (im nationalen und internationalen Vergleich)*
  - hohe Rechtssicherheit  
*gegeben*
  - leichter Zugang zu den Steuerbehörden, verbunden mit schnellen und verbindlichen Auskünften  
*gegeben*



## Kontakt

---

Niels Fischer  
lic.oec.publ., dipl. Steuerexperte  
nfi@f-p.ch  
Mobil: +41 79 635 73 40

Fischer Partner | Schulhausstrasse 9 | P.O. Box | CH-6052 Hergiswil NW  
T +41 (0)41 632 42 72 | F +41 (0)41 632 42 73 | info@fischerpartner.com | www.fischerpartner.com

### Mitgliedschaften | Memberships

SRO VQF  
Financial Services Standard Association | www.vqf.ch



Geneva Group International GGI | Worldwide network  
of professional independent accounting, consulting  
and law firms | www.genevagroup.net

### TREUHAND KAMMER

Schweizerische Treuhänderkammer | Swiss Institute  
of Certified Accountants and Tax Experts |  
www.treuhandkammer.ch